

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn O. N., Soest

- Zuschrift 17/20 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Email vom 19. Mai 2017 bei der Pressestelle des Landtags einen Antrag „auf *Wahlwiederholung wegen vorsätzlicher Wahlurkundenunterdrückung*“ ein.

Dieser Email war ein 74-seitiger Textanhang beigelegt, der doppelseitig beschrieben war. Inhaltlich lässt sich der (durchgehend ungeschlüssige) Vortrag nicht zusammenfassen, da dieser eine Ansammlung zusammenhangloser Textpassagen enthält.

Exemplarisch werden einige Auszüge wiedergegeben:

Auf Seite 1 des Anhangs ist ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen, der an die Deutsche Post AG, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerichtet ist. Im Anschluss ist dieser Antrag auch an einen „*Behördendirektorbeamten*“ weitergeleitet. Inhaltlich trägt er u.a. zu seinem Antrag Folgendes vor:

„[...] *Prüfen Sie als Staatsbeamter unverzüglich innerhalb der Fristen persönlich ob die Wahl rechtsstaatlich nach veröffentlichten Gesetzen außerhalb einer Besatzung gültig ist. [...]*

Ab Seite 10 sind zusammenhanglose Fragen aufgelistet:

„f05. Sind alle in der Bank verbeamtet? [...]“

„f10. Weshalb haftet ein Internetzugang für transportierte strafbare Inhalte, aber nicht eine Bank? [...]“

Auf Seite 20 heißt es:

„m17. Hiermit beantrage ich einen Staatsangehörigkeitsausweis oder die entsprechenden Ermittlungen ob meine Behauptung der reichsdeutschen Vergangenheit wahr ist.“

Dieser Vortrag erstreckt sich über den gesamten Textanhang.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu **begründen**. Es fehlt an den erforderlichen substantiierten Angaben konkreter Wahlfehler.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag*

ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Dem Substantiierungserfordernis des § 2 Abs. 1 Satz 1 LWahlG genügt der durchgehend unschlüssige Vortrag des Einspruchsführers nicht. Die übersandten umfangreichen Ausführungen erscheinen ohne inhaltlichen Zusammenhang und zeigen nicht hinreichend die pauschal behauptete vorsätzliche Wahlurkundenunterdrückung auf. Damit fehlt es an einem nachvollziehbaren und damit nachprüfbareren Tatsachenvortrag hinsichtlich eines konkreten Wahlfehlers.

Der Einspruch ist daher als **unzulässig** zurückzuweisen.

Hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit des Einspruchs sind nicht angezeigt.

gez. Schellen

D/2017-08-10